



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Träger der Integrationskurse
- via E-Mail-Verteiler -

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
ORR'in Ohm

TEL +49 (0) 911 943-0
FAX +49 (0) 911 943-16449

TRS_Referat_320@bamf.bund.de
www.bamf.de

Trägerrundschreiben 05/18
Allgemeine Nebenbestimmungen und Fehlzeitenkatalog
Gz. 320-9500.12.14.5
Nürnberg, 08.08.2018

- Anlagen:
- 1- Nebenbestimmungen Fassung 08/2018
 - 2- Vordruck Bestätigung des Erhalts und Kenntnisnahme der Nebenbestimmungen
 - 3- Fehlzeitenkatalog, Stand 01.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

erfolgreiche Integration beginnt mit dem Besuch des Integrationskurses, der regelmäßig am Beginn des Integrationsprozesses steht. Um den Erfolg der Teilnahme am Integrationskurs sicherzustellen, soll die Teilnahme für verpflichtete Teilnehmende verbindlicher gestaltet werden.

Die aktuellen Nebenbestimmungen zum Zulassungsbescheid konkretisieren bereits die Fallgestaltungen, die die Meldepflicht des Trägers gemäß § 8 Abs. 3 S.1 IntV gegenüber den verpflichtenden Stellen über die nicht ordnungsgemäße Teilnahme eines verpflichteten Teilnehmenden auslösen. Künftig gilt die Teilnahme eines verpflichteten Teilnehmenden insbesondere dann nicht mehr als ordnungsgemäß, wenn unentschuldigte Fehlzeiten von mehr als 20 % der Unterrichtsstunden vorliegen. Die Nebenbestimmungen zum Zulassungsbescheid wurden entsprechend angepasst. Auf die Anlage 1 wird verwiesen. Sämtliche Änderungen sind farblich markiert.

Die Nebenbestimmungen gelten ab sofort für alle zugelassenen Kursträger. Sie ersetzen die bislang gültigen Nebenbestimmungen.



Seite 2 von 2

Bitte bestätigen sie mit dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck, dass Sie die Nebenbestimmungen erhalten und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen haben und senden die Erklärung ausgefüllt und unterschrieben möglichst zeitnah an die für Sie zuständige Regionalstelle zurück.

Darüber hinaus wurde der Fehlzeitenkatalog grundlegend überarbeitet und aktualisiert (Anlage 3). Insbesondere müssen verpflichtete Teilnehmende künftig bei krankheitsbedingten Fehlzeiten bereits ab dem 2. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorlegen. § 3 der Abrechnungsrichtlinien wird im Rahmen der nächsten Änderung der Abrechnungsrichtlinien gesondert angepasst. Der neue Fehlzeitenkatalog gilt ebenfalls ab sofort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Regina Jordan

Abteilungsleiterin Integration und Gesellschaftlicher Zusammenhalt